

Berlin, 28. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Konzept zur NB-NB-Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Abrechnung	3
2.1	Abrechnungsgrundsätze	3
2.2	Abrechnung zwischen ANB und BTR.....	3
2.3	Abrechnung zwischen ANB und anfNB	3
2.4	Kostenpositionen für die Abrechnung zwischen ANB und anfNB	4
2.5	Korrekturabrechnungen	4
3	Aufteilung von arbeitsunabhängigen Kosten und Startkosten auf 1/4h	5
4	Ausweitung des Maßnahmenzeitraums	5
4.1	Störungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Störungen)	5

1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept dient dazu, Leitplanken für die Abrechnung der Kosten des finanziellen Ausgleichs und des energetischen Ausgleichs zwischen den Netzbetreibern im Rahmen des Redispatch 2.0 zu definieren. Konkrete Regelungen zur Kostenteilung zwischen den Netzbetreibern und zum finanziellen Ausgleich werden voraussichtlich bis Ende 2023 im Rahmen des BNetzA-Konsultationsverfahrens „zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG“ erarbeitet. Die Ergebnisse können in Teilen zu einer Ergänzung und Anpassung des hier vorgestellten Abrechnungskonzepts führen.

Neue Regelungen zu Veröffentlichungs- und Meldepflichten können ebenfalls Anpassungen am Dokument erforderlich machen.

Weiterhin hat die Bundesnetzagentur den sogenannten Beschaffungsvorbehalt eingeführt, um durch die Beschaffung des energetischen Ausgleichs an der Börse keine Engpässe im Übertragungsnetz zu erzeugen oder zu verstärken. Das Kriterium zur Aktivierung des Beschaffungsvorbehaltes wird durch die ÜNB frühestens zum 1.4.2024 festgelegt. Hierdurch können ebenfalls zukünftig Änderungen im Rahmen der NB-NB-Abrechnung entstehenden.

2 Abrechnung

2.1 Abrechnungsgrundsätze

Die Grundsätze gelten vorerst nicht für Anlagen ≥ 10 MW, die zur Planungsdatenlieferung gemäß System Operation Guideline (SO GL) verpflichtet und bereits heute im Redispatchprozess integriert sind. Eine Überführung der bestehenden Prozesse in das neue Redispatchregime wird mittelfristig angestrebt.

Die Auflösung des Redispatch-Zyklus wurde auf 1/4h festgelegt, damit wird in jeder 1/4h mit den zur Verfügung stehenden Cluster-Ressourcen (CR), Steuerbaren Ressourcen (SR) und Steuergruppen (SG) sichergestellt, dass die Redispatchmaßnahmen kostenoptimal die prognostizierten Engpässe beheben. Zeitlich überlagerte Maßnahmen mehrerer anfordernder Netzbetreiber (anfNB) werden im NKK ausgeschlossen, d.h. pro 1/4h und pro Ressource (SR/CR/SG) kann es nur einen anfNB geben. Damit ist jede 1/4h für sich zu betrachten. Der Zeit-/Datumstempel von Beginn und Ende der 1/4h gilt als eindeutiger Identifikator. Maßnahmen die innerhalb einer 1/4h beginnen, enden oder angepasst werden, werden im Rahmen der Abrechnung als 1/4h-Mittelwerte ausgetauscht.

RD-Anforderungen der VNB und der ÜNB werden über einen Datenaustauschprozess (NKK) zwischen allen betroffenen Netzbetreibern informativ ausgetauscht. Die Anforderungen von ÜNB und VNB werden dem jeweiligen anweisenden Netzbetreiber (anwNB) über das vorgelagerte NKK übermittelt und von diesem umgesetzt. Die Zuordnung der einzelnen TR zu einzelnen SR ist über den Stammdatenaustausch bekannt. Die Zusammenfassung von SRs zu CR kann über bilaterale Verträge zwischen den Netzbetreibern vereinbart werden.

2.2 Abrechnung zwischen ANB und BTR

Der ANB rechnet mit dem Anlagenbetreiber den finanziellen Ausgleich der RD-Maßnahmen (Basis ist die 1/4h-scharfe Ausfallarbeit) der jeweiligen TR ab, dabei sind die gewählten Abrechnungs- und Bilanzierungsmodelle zu berücksichtigen.

2.3 Abrechnung zwischen ANB und anfNB

Der ANB hat den Anspruch gegen den anfNB der SR, SG oder der CR, die Kosten gemäß Kapitel 2.4 der betreffenden 1/4h von dem anfNB ersetzt zu bekommen. Bei Anforderung einer CR – wenn die Rolle des anfNB der in der CR zusammengefassten Ressourcen auf den cNB übergeht – verbleibt die Pflicht zur Erstattung gegenüber dem ANB beim ursprünglichen anfNB der CR. Sofern Anlagen dem cNB nachgelagerter Netzbetreiber abrufseitig beteiligt sind, teilt der cNB allen anfNB und dem ANB die Abrufinformationen (siehe Anwendungshilfe „[Datenaustausch zur NB-NB Abrechnung Redispatch 2.0](#)“, Use-Case 3) mit. Dazu übermittelt er bis spätestens 5

WT nach Monatsende die Abrufinformationen gleichzeitig an den ANB und an die anfNB. Der ANB übermittelt allen anfNB, mindestens jedoch dem ÜNB, die im Kalendermonat eine Redispatchanforderung auf mindestens eine SR, eine SG oder ein Cluster des ANB angemeldet haben, die zur Prüfung erforderlichen ANB-Abrechnungsdatensatz spätestens M+2 (siehe Anwendungshilfe „Datenaustausch zur NB-NB Abrechnung Redispatch 2.0“). Die Übermittlung des Abrechnungsdatensatzes vom ANB an die anfNB erfolgt für einen Kalendermonat und in einem abgestimmten Datenformat. Für Monate ohne Redispatchmaßnahmen erfolgt keine Datenübermittlung. Die Datenformate und Kommunikationswege sind bilateral abzustimmen. Dabei kann das Datenformat genutzt werden, dass im ÜNB-VNB-Kreis außerhalb des BDEW entwickelt wird.

Jeder anfNB prüft den ihn betreffenden ANB-Abrechnungsdatensatz bis spätestens 15 Werktage nach Übermittlung und rechnet separat mit dem ANB ab.

Die kaufmännische Abwicklung (z. B. Gutschrift oder Rechnungslegung, elektronischer oder konventioneller Zahlungsbeleg) ist bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen. Bei abgestimmter Datenlage (zwischen BTR-ANB-anfNB) ist die vorherige Auszahlung des finanziellen Ausgleichs vom ANB an die Anlagenbetreiber keine Auszahlungsvoraussetzung für die Erstattung der Kosten vom anfNB an den ANB.

2.4 Kostenpositionen für die Abrechnung zwischen ANB und anfNB

Zu den Kostenpositionen, die zwischen ANB und anfNB abgerechnet werden, zählen die Entschädigungszahlungen gemäß dem Leitfadens zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0.

Zudem relevant sind die Kosten und Erlöse für die Abweichung zwischen dem als BK-Fahrplan gelieferten bilanziellen Ausgleich für SR im Planwertmodell und der realisierten Ausfallarbeit. Diese Abweichung wird gemäß BK6-20-059 mit dem ID_AEP bewertet.

Der cNB trägt die Kosten für resultierende Schiefstände seines RD-Bilanzkreises (AEP). Diese sind somit kein Kostenbestandteil für die Abrechnung zwischen ANB und anfNB.

2.5 Korrekturabrechnungen

Für jeden Monat, in dem RD-Maßnahmen abzurechnen sind, wird jeweils eine Abrechnungsdatei mit den Erstabrechnungsdaten übermittelt. Korrekturen für vergangene Monate werden jeweils in Korrekturdateien abgebildet und jedem anfNB und ggf. dem ÜNB übermittelt. Mit jeder Monatsabrechnung können mehrere Korrekturdateien für beliebige Vormonate (Leistungszeiträume) übermittelt werden aber nur für Monate, für die der Abstimmungsprozess bereits abgeschlossen ist. Für jeden zu korrigierenden Monat ist eine Datei zu übermitteln.

Änderungen an bestehenden Datensätzen werden als Storno des bisherigen Datensatzes mit einer Neuübermittlung des neuen Datensatzes dargestellt. Der neu gemeldete Datensatz umfasst immer alle Daten aller abgerufenen Objekte (SR, SG oder Cluster). Die Korrektur umfasst immer alle Daten und keine Differenzen. Korrekturabrechnungen (Abrechnung zwischen NB und NB) sind jederzeit möglich. Bedingung bei SR im Prognosemodell ist das Vorliegen passender Bilanzierungsdaten (insbesondere AAÜZ). Korrekturen mit bilanziellem Bezug, die nicht in der Korrektur-/Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt werden konnten, werden rein finanziell bilateral abgerechnet.

Die kaufmännische Abwicklung (z. B. Gutschrift oder Rechnungslegung, elektronischer oder konventioneller Zahlungsbeleg) ist bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen.

3 Aufteilung von arbeitsunabhängigen Kosten und Startkosten auf 1/4h

Die Kosten die arbeitsunabhängig anfallen, beispielsweise Startkosten, werden pauschal über alle aufeinanderfolgenden Viertelstunden mit Maßnahmen aufgeteilt.

4 Ausweitung des Maßnahmenzeitraums

Verschiedene Effekte können dazu führen, dass auch Viertelstunden, die an die ursprüngliche Maßnahme angrenzen, abrechnungsrelevant werden. Dafür ist die entsprechende Ausfallarbeit im ANB-Abrechnungsdatensatz separat auszuweisen und sachlogisch der angrenzenden Maßnahme zuzuordnen. Die Effekte sind folgenden Kategorien zugeordnet:

- An- und Abfahrrampen der Anlage
- Latenzen bei der Übermittlung des Abrufsignals zur betroffenen Anlage / NKK-Bearbeitungszeit
- IKT-Störungen (siehe 4.1)

Im Zuge einer Erweiterung des Maßnahmenzeitraums kann es aufgrund dieser Effekte zu einer Überschneidung von Maßnahmen kommen. Wie diese Fälle berücksichtigt werden, wird in der weiteren Bearbeitung der Anwendungshilfe noch spezifiziert.

4.1 Störungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Störungen)

Störungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie können durch verschiedene Faktoren entstehen und treten in der Regel nach oder während einer Maßnahme auf. Dies kann dazu führen, dass auch an die ursprüngliche Maßnahme angrenzende 1/4h abrechnungsrelevant werden. Dabei ist zu beachten, dass bzgl. der IKT-Störungen, nur jeweils diese abrechnungsfähig sind, welche auf die Störung des jeweiligen Mobilfunknetzes und der damit verbundenen Verzögerung des Übertragungsweges zurückzuführen sind. Der Ausfall kann durch mehrere Faktoren begründet sein, wie bspw. durch Wartung oder Reparatur an Funkmasten oder

Überlastung des Netzes durch stark frequentierte Nutzung. In diesen Fällen ist ausschließlich der jeweilige Mobilfunkbetreiber verantwortlich und infolgedessen die durch die IKT-Störung verursachte Ausfallarbeit auch vollständig innerhalb der Maßnahme abrechnungsfähig. Nicht abrechnungsfähig ist Ausfallarbeit die im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegt.